

## **Erhalt des gemeinfreien Status bei Digitalisierung des kulturellen Erbes**

Der Schutz einfacher Lichtbilder gemäß § 72 UrhG sollte gesetzlich so angepasst werden, dass exakte Reproduktionen gemeinfreier Gemälde eindeutig ausschließlich Vervielfältigungen dieser Werke erzeugen, an denen keine eigenen Lichtbildrechte bestehen.

### **Legistischer Formulierungsvorschlag**

In § 72 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes werden nach den Worten "hergestellt werden" die Worte "und nicht auf eine möglichst exakte Reproduktion eines anderen Werkes abzielen" eingefügt.

### **Alternativ**

Gänzliche Aufhebung der systemwidrigen Gleichstellung einfacher Lichtbilder mit Lichtbildwerken unter Berücksichtigung der o.g. Formulierung und Schaffung eines zeitgemäßen Lichtbildschutzes, der Mindestanforderungen an die technische Leistung aufstellt.

### **Begründung**

Durch die über § 72 UrhG erfolgte Gleichstellung einfacher Lichtbilder mit Lichtbildwerken wurde seinerzeit letztlich ein Leistungsschutzrecht für Lichtbildnerinnen und Lichtbildner mit dem (von der Schutzdauer abgesehen) vollen Schutzzumfang eines Urheberrechts geschaffen. Das an sich ist bereits systemwidrig im UrhG. Fotos sind zudem aufgrund des technischen Fortschritts heute derart niedrigschwellig zu erzeugen, dass hier eine schleichende Entwertung des Urheberrechts an Lichtbildwerken droht, was jedoch nicht Kern unseres Anliegens ist.

Uns geht es vielmehr darum, dass darüber hinaus in der Praxis auch dort, wo längst gemeinfrei gewordene Gemälde digital reproduziert werden, Lichtbildrechte nach § 72 UrhG entstehen sollen – so jedenfalls die klägerische Ansicht im BGH-Fall Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim ./ Praefcke, siehe weitere Anlage. Gemeint ist die sogenannte Reproduktions- oder kurz Repro-Fotografie, ein handwerklich durchaus aufwendiger Weg, Bestandswerke von Museen und anderen Gedächtniseinrichtungen zu digitalisieren. Das hat natürlich seinen Wert und wird auch entsprechend vergütet. Je nach Größe der Institution werden Repro-Fotografien durch angestellte Hausfotografen oder Externe angefertigt.

Doch, so aufwendig die Prozedur auch sein kann, zielt sie doch per definitionem darauf ab, das zu reproduzierende Werk möglichst exakt zu erfassen. Es ist mithin keinerlei Originalität gewollt, die reproduzierende Person soll in keiner Weise in Erscheinung treten, keine "Handschrift" hinterlassen. Im Gegenteil würde jeder nennenswerte Eingriff in die Wirkung des reproduziertes Werkes das Ergebnis als Repro-Fotografie wertlos werden lassen. Rechtlich gesehen müsste es sich daher um eine aufwendige Form der Vervielfältigung handeln, also einen Fall des § 16 UrhG, worauf auch der latinisierte Begriff "Reproduktion" hindeutet. Wegen der pauschalen Formulierung in § 72 UrhG ist die

Rechtslage jedoch unsicher und beruft sich im oben genannten Fall das Museum darauf, Inhaber von Immaterialgüterrechten an der digitalisierten Form eigentlich gemeinfreier Werke zu sein.

Träfe das zu, würde die verfassungsrechtlich fundierte Wertung des § 64 UrhG unterlaufen und den Bürgerinnen und Bürgern die zum Gemeingut gewordenen Teile des kulturellen Erbes im Digitalen praktisch vorenthalten bzw. der Zugang zu ihnen deutlich erschwert (und das auch noch durch Institutionen mit öffentlichem Auftrag! Gerade deshalb engagiert sich Wikimedia Deutschland hier so intensiv). Man muss sich hier stets vor Augen halten, dass für große Teile der Bevölkerung inzwischen gilt: Was nicht im Internet ist, ist nicht in der Welt.

Zudem gäbe es über § 72 UrhG damit faktisch ein technisches Schutzrecht für Repr-Fotografen. Das war zum einen mit § 72 nie gesetzgeberisch beabsichtigt. Zum anderen müsste ein solches technisches Schutzrecht viel strengeren Einschränkungen unterliegen, da darin ein gesetzlich gesichertes Monopol läge, das nicht persönlichkeitsrechtlich begründbar ist wie das Urheberrecht.

Kurzum, falls das derzeit für April oder Mai 2018 erwartete Urteil des BGH im genannten Fall ergeben sollte, dass de lege lata an exakten digitalen Reproduktionen gemeinfreier Werke – und damit an den im digitalen Zeitalter entscheidenden Repräsentationen von Kunst und Kultur – unweigerlich neue Schutzrechte entstehen, wäre die Rezeption des kulturellen Erbes Deutschlands massiv erschwert. Unzählige Bilder müssten unter anderem aus Artikeln der deutschsprachigen Wikipedia entfernt werden.